

## **Merkblatt betr. Anschlusslösung an Frauenhausaufenthalte**

### **Ausgangslage**

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) erhält jede Person Opferhilfe, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden sind, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten hat.

Die Beeinträchtigung muss allerdings von einem gewissen Gewicht sein. Dabei ist der Grad der Betroffenheit massgebend. Die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat sind unterschiedlich hoch.

### **Sofort- und Langzeithilfe**

Für die Soforthilfe genügt es, dass eine die Opferstellung begründende Straftat ernsthaft in Betracht fällt. Soforthilfe muss demzufolge rasch gewährt werden können. Ein endgültiges Untersuchungsergebnis, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten des Täters zu bejahen ist oder nicht, ist nicht notwendig. Im Kanton Thurgau ist die Fachstelle Opferhilfe (BENEFO) für die Soforthilfe zuständig. Sie hat demzufolge die Kompetenz, die Finanzierung für einen Frauenhausaufenthalt für eine erste Zeit zu übernehmen.

Über eine allfällige Gewährung von Langzeithilfe (im Anschluss an die Soforthilfe) entscheidet das Departement für Justiz und Sicherheit auf Grund der konkreten Verhältnisse.

### **Anschlusslösung**

In der Realität zeigt sich zunehmend, dass Frauen, die oft mit Kindern das Frauenhaus aufsuchen, häufig auch soziale Probleme haben (keine Wohnung, kein Geld, keine Arbeit, keine Ressourcen etc.). Dieser Umstand hat zur Folge, dass eine Anschlusslösung nach der Soforthilfe in Form eines Frauenhausaufenthalts Sache der zuständigen Sozialbehörde ist. Dies setzt nicht nur eine frühzeitige Information der Behörden voraus, sondern auch deren rechtzeitiges Tätigwerden.

In den letzten Monaten kam es wiederholt zu umstrittenen bzw. ungeklärten Zuständigkeitsfragen zwischen den Frauenhäusern und den Gemeinden. Das Frauenhaus beantragte jeweils Kostengutsprache für einen weiteren Verbleib der Frauen im Frauenhaus. Die ersuchten Gemeinden bestritten ihre sachliche oder örtliche Zuständigkeit. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit Bedürftiger (ZUG) und die entsprechende Rechtsprechung. In sachlicher Hinsicht sind spezifische Regelungen und Abgrenzungen zu beachten.

Das vorliegende Merkblatt soll klären, wer welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens hat.

1. Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) leistet für den Aufenthalt im Frauenhaus eine Kostengutsprache im Rahmen der Opferhilfe, soweit und solange Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorliegen (Grössenordnung drei Wochen).
2. Um eine nahtlose Anschlusslösung zu gewährleisten, informiert das Frauenhaus die zuständige Gemeinde unmittelbar nach dem Eintritt über den Aufenthalt der Frau und gegebenenfalls ihrer Kinder im Frauenhaus. Im Auftrag bzw. in Vertretung der Frau stellt das Frauenhaus nötigenfalls Antrag auf Unterstützung oder Aktualisierung einer laufenden Unterstützung. Auch das DJS orientiert die zuständige Gemeinde über die Dauer des finanzierten Frauenhausaufenthaltes und übermittelt ihr ein entsprechendes Merkblatt. Die Gemeinde ist sodann verpflichtet, eine Anschlusslösung für die Zeit nach Ablauf der Dauer, für welche die Opferhilfe Kostengutsprache geleistet hat, zu finden und zu regeln. Es dürfen keine Betreuungs- oder Unterstützungslücken entstehen.
3. Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass sie im Verlaufe der in der Regel kurzfristigen Dauer des Frauenhausaufenthaltes (ca. drei Wochen) die Verantwortung dafür trägt, eine adäquate Anschlusslösung zu gewährleisten und zu finanzieren. Dies beinhaltet in erster Linie die Vermittlung einer Unterkunft im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt. Darunter fallen die Bereitstellung einer Notwohnung, einer Mietwohnung, die Leistung einer Kostengutsprache für eine Unterkunft, eine geeignete Einrichtung oder für eine Verlängerung des Frauenhausaufenthaltes.
4. Die Gemeinde hat es grundsätzlich in der Hand, welche Anschlusslösung sie als angemessene Unterstützung realisiert bzw. finanziert. Nimmt sie trotz rechtzeitiger Mitteilung diese Verpflichtung nicht oder nur verzögert wahr, läuft sie Gefahr, eine ohne ihre Mitwirkung organisierte Ersatzlösung finanzieren zu müssen, bis sie eine eigene Lösung realisiert.